

Datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media

⌘ RA Dr. Clemens Thiele,
LL.M. Tax (GGU)
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at
<http://www.eurolawyer.at>

- * Rechtsanwalt und
- * Gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign

GRUNDLAGEN

⌘Begriffsbestimmungen

⌘Social Media

⌘ *Kommunikationsplattformen im Online-Bereich, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich Netzwerken von gleich gesinnten Nutzern anzuschließen bzw. solche zu schaffen*

* (Art 29 DSGVO-Gruppe, StN 5/2009, 01189/09/DE/WP 163)

GRUNDLAGEN

⌘Begriffsbestimmungen

⌘Social Media

⌘ Dienst der Informationsgesellschaft iS des Art 1 Nr. 2 der Informations-RL 98/34/EG

* (Art 29 DSGVO-Gruppe, StN 5/2009, 01189/09/DE/WP 163)

GRUNDLAGEN

⌘ Anwendbarkeit des DSG 2000

- ⌘ Verarbeitung personenbezogener Daten iS von Art 3 Abs 1 der Datenschutz-RL 95/46/EG (EuGH 6.11.2003, C-101/01 – *Lingvist*)
- ⌘ Grundsätzlich ist das DSG 2000 auf jede Datenverwendung in Österreich anzuwenden.
- ⌘ Eine Durchbrechung des Territorialitätsprinzips besteht aber zu Gunsten des Sitzstaatsprinzips innerhalb der EU (DS-RL und EDS-RL 2002/58/EG)
 - Entscheidend ist Sitz des Auftraggebers
 - Beispiel: 123people.at (1060 Wien); Facebook (fb Ireland Ltd, Dublin)
 - => Auftraggeber?

GRUNDLAGEN

⌘ Rollenverteilung im DSG

⌘ Merkmale der Social Media

- ⌘ die Nutzer werden aufgefordert, personenbezogene Daten zur Erstellung einer Beschreibung von sich selbst bzw. eines selbst generierten persönlichen 'Profils' anzugeben;
- ⌘ soziale Netzwerkdienste bieten auch Funktionen an, mit denen die Nutzer ihr eigenes Material (selbst generierte Inhalte wie z. B. Bilder oder Tagebucheinträge, Musik- und Videoclips oder Links zu anderen Websites) dort veröffentlichen können;
- ⌘ die Nutzung der sozialen Netzwerke erfolgt über die jedem Nutzer bereitgestellten Funktionen samt Kontaktliste bzw. Adressbuch, mittels derer die Verweise auf die anderen Mitglieder der Netzgemeinschaft verwaltet und zu Interaktionen mit diesen genutzt werden können.

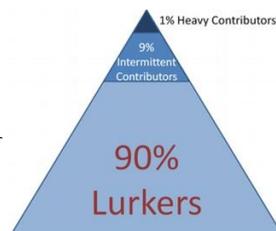
(Art 29 DSG-Gruppe, StN 5/2009, 01189/09/DE/WP 163)

GRUNDLAGEN

⌘ Nutzer

- ⌘ registrierte Nutzer
 - ⌘ Heavy Contributors
 - ⌘ Intermittent Contributors
 - ⌘ Lurkers

- ⌘ Nicht registrierte Nutzer
 - ⌘ „Freunde der Freunde“
 - ⌘ Sonstige Dritte



© Jakob Nielsen 2006;
www.useit.com

GRUNDLAGEN

⌘ Datenarten

⌘ Profildaten

- ⌘ Stammdaten (Erstregistrierung)
- ⌘ Personenbezogene Daten
- ⌘ Sensible Daten (Gesundheit, Religion etc.)

⌘ Surfverhalten

- ⌘ Verbindungsdaten
- ⌘ Nutzungsdaten (Downloadanzahl, Logs)
- ⌘ Social Media Apps
 - ⌘ Smartphonedaten: iPhone & Android
 - ⌘ GPS-Standortdaten (seit 18.2.2011 default)

GRUNDLAGEN

⌘ Betroffene

⌘ Betroffener iS von § 4 Z 3 DSGVO ist jede natürliche oder *juristische* Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet werden und die vom Auftraggeber verschieden ist.

- vom Auftraggeber verschieden (DSG)
- *Ausnahmeklausel für Privathaushalte* („zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ Art 3 Abs 2 zweiter Fall DSRL)

GRUNDLAGEN

⌘ Auftraggeber

⌘ Auftraggeber iS von § 4 Z 4 DSGVO ist derjenige, der für die *Datenverarbeitung* verantwortlich ist.

- je nach Datenverarbeitung
 - bloßer Upload der Nutzerprofile
 - Zugriff auf eigene Nutzerprofilinformationen
 - Verarbeitung der Daten Dritter
 - durch Nutzer
 - durch Anbieter sozialer Netzwerkdienste
 - durch andere Anbieter (z.B. Personensuchmaschine)

GRUNDLAGEN

⌘ Anwendbarkeit des DSGVO 2018

- ⌘ Erstregistrierung und Pflege des Nutzerprofils
 - Auftraggeber = Betroffener
 - *österreich. Nutzer => DSGVO 2018
 - *Selbst veröffentlichte Daten
 - Bilddaten: freiwillig; keine eindeutige Offenlegung sensibler Daten
 - *Besondere Datenanwendung für private Zwecke?

GRUNDLAGEN

⌘ Anwendbarkeit des DSGVO 2018

- ⌘ Zugriff auf Nutzerprofilinformationen anderer Nutzer
 - Auftraggeber ungleich Betroffener
 - *österreich. Betroffener => DSGVO 2018
 - Keine Datenschutzverletzung, bei
 - *zulässig veröffentlichten Daten
 - aber: EuGH 16.12.2018, C-73/07 – *Markinapörssi und Satamedia*
 - Vertraglicher Grundlage/Zustimmung
 - überwiegenen Interessen?

GRUNDLAGEN

⌘ Anwendbarkeit des DSGVO 2018

- ⌘ Verarbeitung der Daten von Nichtmitgliedern
 - Fake-Accounts; Admiration-Accounts; Pinwand-Postings; Partypics/Events
 - Auftraggeber ungleich Betroffener
 - *österreich. Betroffener => DSGVO 2018
 - Keine Datenschutzverletzung, bei
 - *zulässig veröffentlichten Daten
 - aber: EuGH 16.12.2018, C-73/07 – *Markinapörssi und Satamedia*
 - Vertraglicher Grundlage/Zustimmung
 - überwiegenen Interessen?

GRUNDLAGEN

⌘ Anwendbarkeit des DSGVO 2018

- ⌘ Verarbeitung personenbezogener Daten des Nutzers durch Dritte
 - Auftraggeber ungleich Betroffener
 - österr. Betroffener => DSGVO 2018
 - Verarbeitung durch Social Media Betreiber
 - Vertragliche Grundlage/Zustimmung
 - Sensible Daten?
 - Verarbeitung durch Betreiberkunden
 - Werbeunternehmen
 - Personensuchmaschinenbetreiber (Identifizierungszweck)

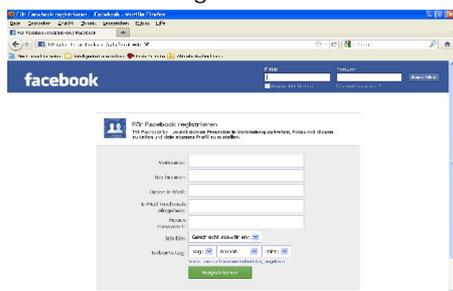
GRUNDLAGEN

⌘ Zustimmung im DSGVO

- ⌘ Zustimmung des Betroffenen: Erforderlich ist die gültige, insbesondere *ohne Zwang* abgegebene *Willenserklärung* (vgl. §§ 861, 869 ABGB) des Betroffenen, dass er in *Kenntnis der Sachlage* für den *konkreten* Fall in die *Verwendung* seiner Daten einwilligt. Diese Definition schließt für die Zukunft abgegebene *allgemeine* Zustimmungserklärungen aus.
- ⌘ *Sonderfälle*:
 - Sensible Daten: ausdrückliche Zustimmung
 - Bilddaten: Zweck zur Offenlegung von sensiblen Daten

GRUNDLAGEN

⌘ Zustimmung in Social Media



GRUNDLAGEN

☞ Zustimmung in Social Media

Registrieren

Facebook ist kostenlos und wird es auch immer bleiben.

Sicherheitskontrolle

Gebe beide Wörter unten durch ein Leerzeichen getrennt ein. Du kannst die Wörter unten nicht entziffern? Versuche andere Wörter oder ein Audiocaptcha.



Text im Feld:

← Zurück

Registrieren

Indem du auf „Registrieren“ klickst, bestätigst du, dass du die Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien gelesen hast und diesen zustimmst.

Zustimmung in Social Media

☞ Bei der ersten Registrierung auf Facebook findet der Nutzer die dargestellte Eingabemaske. Dabei heißt es u. a. „Indem Du auf Registrieren klickst, bestätigst Du ...“.

- Freiwilligkeit (Jugendliche als "out" gelten)
- Fully informed consent?
- Vorselektierte Checkbox?
- Sensible Daten – ausdrücklich?
- Zustimmung Minderjähriger?

☞ Bei der ersten Registrierung muss der User den Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien zustimmen. In diesen Dokumenten wird jedoch an zahlreichen Stellen auf weitere Dokumente verwiesen.

Zustimmung in Social Media

Nutzungsbedingungen	Datenschutzrichtlinien
Facebook-Grundätze	Safe-Matrosen-Bestimmungen
Privatsphäre- und Anwedungseinstellungen	Privatsphäre- und Anwendungseinstellungen
Richtlinien für Promotions	Nutzungsbedingungen
Zahlungsbedingungen	Facebook-Werbeanzeigen
Grundsätze und Richtlinien für Entwickler	Facebook Site Governance
Werberichtlinien	
Nutzungsbedingungen für Facebook-Seiten	
Facebook Site Governance	
Besondere Regelungen für deutsche Nutzer	
Melden von Beschwerden über Verletzungen geistigen Eigentums	
Einspruch gegen Beschwerden über eine Urheberrechtsverletzung	

© Dr. Martin Bahr 2010, www.dr-bahr.com

Zustimmung in Social Media

⌘ Beispiel: Klausel 10.3. (Stand 25.3.2011)
„Du verstehst, dass wir bezahlte Dienstleistungen und Kommunikationen möglicherweise nicht immer als solche *identifizieren*.“

- + Deutlichkeit?
- + Zweckgebundenheit?
- + Trennungsgebot?



Social Media und Persönlichkeitsschutz

⌘ Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Position der Lehre
- Ansicht der Rechtsprechung
- Ergebnis ("Rahmenrecht")



GRUNDLAGEN des Persönlichkeitsschutzes

Besondere Persönlichkeitsrechte

- Recht auf Leben, Gesundheit und körperlich-geistige Unversehrtheit
- Recht auf Freiheit
- Recht am Namen
- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Wort/Stimme
- Recht auf Ehre
- Recht auf Wahrung der Geheimsphäre
- Recht auf Datenschutz



GRUNDLAGEN des Persönlichkeitsschutzes

⌘ Schutzgüter

☒ **Privatsphäre** (Art 8 MRK; Art 8 GRC)

☒ **Wirtschaftliche Interessen?**

- § 1330 Abs 2 ABGB

☒ => **Interessenabwägungen**

GRUNDLAGEN des Persönlichkeitsschutzes

⌘ Schutzgüter

⌘ **Interessenabwägungen**

☒ Eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte würde zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und jener der Allgemeinheit führen. Es bedarf vielmehr einer Wertung, bei welcher dem Interesse am gefährdeten Gut stets auch die Interessen der Handelnden und die der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssen. (OGH 31.8.1983, 1 Ob 658/83 – Lokomotivführer)

GRUNDLAGEN des Persönlichkeitsschutzes

✓ **Schutzberechtigte**

✓ **Natürliche Personen** (§ 16 ABGB)

– § 1330 ABGB; § 7 UWG

– § 1 DSGVO

☒ **Juristische Personen?**

– **Arbeitsunfall** (SZ 63/1)

– **Opernball-Demo II** (SZ 64/182)

– **bundesheer.at II** (SZ 74/161)

– **Krevag** (SZ 59/182)

Persönlichkeitsschutz in Social Media

⌘ Briefschutz und Social Network

- ☒ § 77 UrhG
- ☒ Tatbestandsstruktur
 - ☒ Problem: Schutzgegenstand
 - ☒ „ähnlichen vertraulichen (?) Aufzeichnungen“
- ☒ Exkurs: Spamming

Persönlichkeitsschutz in Social Media

⌘ Recht auf Namensanonymität

- ☒ § 43 ABGB
- ☒ Tatbestandsstruktur
 - ☒ Abgrenzung zur Kennzeichenverletzung
 - ☒ Bloße Namensnennung
- ☒ Namensanonymität
 - ☒ Magnetfeldtherapie (wbl 2003/233)
 - ☒ Frächteraffäre (RdW 2005/206)

Persönlichkeitsschutz in Social Media

⌘ Recht auf Wahrung der Privatsphäre

- ☒ § 1328a ABGB
- ☒ Tatbestandsstruktur
 - ☒ Rückgriff auf § 16 ABGB (vgl. EB)
 - ☒ Schadenersatz
 - Handyfoto-Unwesen
- ☒ Exkurs: Antistalking-EV § 382g EO

Persönlichkeitsschutz in Social Media

⌘ Recht auf Ehre

☒ § 1330 ABGB

☒ Beleidigung (§ 1330 Abs 1 ABGB)

- Ingrid R's Homepage (MR 2007, 161)
- Online-Archiv II (RdW 2004/476)
- Urteilkritik (MR 2004, 394)

☒ Kreditschädigung (§ 1330 Abs 2 ABGB)

- Forenhaftung/Online-Gästebuch (MR 2007, 79)
- Unsere Klestilts II (MR 2005, 95)
- Behandlungsfehler (6 Ob 192/10v)

Persönlichkeitsschutz in Social Media

⌘ Bisherige Fälle

☒ § 7 UWG (HG Wien, jusIT 2011/6, 10)

☒ Deutschland (§ 22 KUG):

- LG Hamburg (CR 2010, 750)
- OLG Köln (CR 2010, 530)
- AG Menden (CR 2010, 539)

Persönlichkeitsschutz in Social Media

⌘ Grundsätzlich bleibt es auch für Belange des Persönlichkeitsrechts dabei, dass der bloße Upload von Daten ohne weitere Erklärungen nicht ausreichend ist, um eine beliebige Einwilligung in jegliche Art von Weiterverbreitung der Informationen in Social Media zu unterstellen.

**Datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche
Aspekte der Social Media**

⌘ *HERZLICHEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!*

- * (C) 2011 RA Dr. Clemens Thiele
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at
- * Ergänzende Materialien auf
www.eurolawyer.at
